

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 25. Juni 2020 – Nr. 26

Bekanntgabe der Verschiebung der
Gremienwahlen angesichts der Corona Epidemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 2. Juni 2020

**Bekanntgabe der Verschiebung der
Gremienwahlen angesichts der Corona Epidemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 2. Juni 2020

Gemäß § 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kann das Präsidium die Gremienwahlen die nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Artikel I

An der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe enden zum 31. Juli 2020 folgende Amtszeiten:

- Senat (alle Gruppen)
- Fachbereichsräte (alle Gruppen)
- Gleichstellungskommission (alle Gruppen)
- Dekaninnen und Dekane

Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der oben genannten Wahlen verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu diesem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums verschoben worden wäre.

Artikel II

- 1.) Die Amtszeit der oben genannten Gremien wird aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technische Hochschule Ostwestfale-Lippe vom 26. Mai 2020 bis zum 31. Januar 2021 verlängert.
- 2.) Die Entscheidung des Präsidiums wird im Verkündungsbatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Lemgo, den 2. Juni 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krah

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.